

Anwendung des Gesetzes zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit im organisierten Sport

Was bedeutet das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit?

Personen, die in **Organisationen der Jugendarbeit ehrenamtlich tätig** sind, können sich für die Zeit der Erbringung der ehrenamtlichen Jugendarbeit von ihrem Arbeitgeber freistellen lassen.

Wer sind „Organisationen der Jugendarbeit“ im organisierten Sport?

Zu den Organisationen der Jugendarbeit im organisierten Sport gehören die im Landessportverband Baden-Württemberg e.V. zusammengeschlossenen Verbände. Diese sind u.a.:

Die **Badische Sportjugend** im Badischen Sportbund Nord e.V.

Die **Badische Sportjugend** im Badischen Sportbund Freiburg e.V.

Die **Württembergische Sportjugend** im Württembergischen Landessportbund e.V.

Für was kann ich eine Freistellung beantragen?

- a) für die Tätigkeit in Zeltlagern, Jugendherbergen und Begegnungsstätten, in denen Jugendliche vorübergehend betreut werden, sowie bei sonstigen Veranstaltungen, bei denen Kinder und Jugendliche betreut werden,
- b) zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungen, Tagungen und Schulungsveranstaltungen der öffentlichen und anerkannten Träger der Jugendhilfe. Hierzu gehören auch die Aus- und Fortbildungen der Sportjugenden (Jugendleiter-Lizenzausbildung, Juleica),
- c) zur Leitung von internationalen Jugendbegegnungen, die aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes oder dem Landesjugendplan gefördert werden,
- d) zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen für Übungsleiter und Trainer im Jugendbereich des Sports. Hierzu gehört beispielsweise die Ausbildung zum Übungsleiter C Breitensport mit dem Profil "Kinder und Jugendliche".

Die Freistellung umfasst die Zeit, die erforderlich ist, um die ehrenamtliche Jugendarbeit zu erbringen. Hierbei gibt es keine Vorgaben für den durchschnittlichen Zeitumfang der Tätigkeit pro Tag.

Wer kann eine Freistellung beantragen?

Alle Beschäftigten in Baden-Württemberg, die in einem Dienst-, Arbeits-, Ausbildungsverhältnis oder arbeitnehmerähnlichen Verhältnis (z. B. Freiwilliges Soziales Jahr) stehen und das **16. Lebensjahr** vollendet haben. Das Gesetz ist nicht an eine bestimmte Dauer des Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsverhältnisses gekoppelt, eine sofortige Inanspruchnahme nach Arbeitsantritt ist möglich. Die Voraussetzung zur Beantragung der Freistellung ist eine **ehrenamtliche Tätigkeit** in der Jugendarbeit.

Für wie viele Tage kann ich eine Freistellung beantragen?

Die Freistellung beträgt **bis zu 10 Arbeitstage** im Kalenderjahr. Für Personen, die sich in einer beruflichen Ausbildung oder in der Ausbildung für eine Beamtenlaufbahn befinden, beträgt die Freistellung **bis zu 5 Arbeitstage pro Kalenderjahr**. Die Freistellung kann **höchstens für 3 Veranstaltungen** im Kalenderjahr beantragt werden. Der Anspruch auf Freistellung ist nicht auf das nächste Kalenderjahr übertragbar.

Habe ich während der Freistellung ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung?

Nein, es besteht kein Anspruch auf Entlohnung durch den Arbeitgeber. Ob dennoch eine Entgeltfortzahlung gewährt wird, steht im **Ermessen des Arbeitgebers**. Der Sozialversicherungsschutz besteht jedoch auch bei Freistellung ohne Entgeltfortzahlung. Die **Kosten der Bildungsmaßnahme** (Kursgebühr) und ggf. die Anreise und Unterkunft tragen die Beschäftigten selbst.

Wie beantrage ich eine Freistellung?

Das Antragsverfahren für den organisierten Sport in Württemberg läuft über die **Württembergische Sportjugend (WSJ)** im Württembergischen Landessportbund e.V.

Das Antragsformular finden Sie als **Download auf der Homepage** der WSJ.

Welche Fristen gelten für die Antragsstellung?

Anträge sind ca. **6 Wochen** vor der geplanten Freistellung bei der Sportjugend einzureichen, da sie mindestens einen Monat vor der geplanten Freistellung beim Arbeitgeber eingehen müssen.

Wann kann ein Antrag auf Freistellung abgelehnt werden?

Arbeitgeber können den Antrag auf Freistellung aus **dringenden betrieblichen oder dienstlichen Belangen** ablehnen. Bei Auszubildenden gilt, dass durch die Freistellung die Ausbildungsziele nicht gefährdet werden dürfen.

Kann mir durch die Freistellung ein Nachteil entstehen?

Laut § 4 des Gesetzes besteht ein **Verbot der Benachteiligung**. Dieses besagt, dass für Personen, die für eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Jugendarbeit freigestellt werden, aus diesem Grund keine Nachteile in ihrem Dienst-, Arbeits-, Ausbildungsverhältnis oder arbeitnehmerähnlichen Verhältnis entstehen dürfen. Dies gilt auch für den Nachweis der Dienstzeit sowie der Dauer eines Dienst-, Arbeits-, Ausbildungsverhältnisses oder arbeitnehmerähnlichen Verhältnisses.

Im Sinne der Vereinfachung wurde nur in die männliche Form verwendet, Frauen und Männer sind jedoch gleichermaßen angesprochen.